F hat insgesamt: 600 € Einkommen
+ 100 € Unterhalt + 400 € Wohnwert = 1.100 €

Die Differenz der beiderseits verfügbaren Einkünfte ist mit 200 € gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum gleich geblieben. Stellt man auf das verfügbare Bareinkommen ab, so hat die F gegenüber dem vorangegangenen Zeitraum 112 € weniger zur Verfügung, während M zwar 287 € mehr hat, jedoch nunmehr zusätzlich Aufwendungen für das Wohnen hat. Geht man davon aus, dass er seinen Wohnbedarf mit 400 €, dem Betrag der als angemessen unterstellten Miete der F, zu decken vermag, so hat er ebenfalls 113 € weniger als im vorangegangenen Zeitraum.

Hinzu kommt, dass F nunmehr die verbrauchsabhängigen Wohnnebenkosten, die bei der Berechnung für den vorangegangenen Zeitraum bereits berücksichtigt worden waren, zusätzlich in vollem Umfang zu tragen hat. Dies trifft allerdings auch für M zu, dessen verbrauchsabhängige Wohnnebenkosten ebenfalls noch nicht berücksichtigt sind. F hat also nach dem Auszug des M effektiv 287 € weniger als vorher, 112 € weniger Unterhalt und 175 € Mehrbelastung durch die Wohnnebenkosten.

Veräußerung des Hauses

ab 1. 4. 2001

Nach bisheriger Berechnungsweise

6/7 des Erwerbseinkommens des M (wie oben)		1.714 €
6/7 des Erwerbseinkommens der F		+ 514 €
zzgl. **eheprägender geldwerter Wohnvorteil,** d. h. der die früheren Aufwendungen für Finanzierung und verbrauchsunabhängige Kosten übersteigende volle Wohnwert = 750 € ./. 600 €, an dessen Stelle beiderseitig erzielte oder fiktiv zuzurechnende **Zinseinkünfte aus dem Hauserlös** getreten sind		+ 150 €
Gesamtbedarf		2.378 €
Bedarf der F	1/2 =	1.189 €
abzgl. 6/7 des Einkommens der F		./. 514 €
abzgl. tatsächlich erzielte oder fiktiv zuzurechnende Zinseinkünfte der F aus ihrem Hauserlösanteil 40.000 € × 5 % : 12		./. 167 €
ungedeckter Bedarf / Unterhaltsanspruch der F		508 €
M hat insgesamt: 2.000 € + 167 € Zinseink. (evtl. fiktiv) ./. 508 € Unterhalt für F		= 1.659 €
F hat insgesamt: 600 € + 167 € Zinseink. (evtl. fiktiv) + 508 € Unterhalt		= 1.275 €

Die größer gewordene Differenz der beiderseits verbleibenden Einkommen beruht darauf, dass F sich Kapitaleinkünfte uneingeschränkt bedarfsdeckend anrechnen lassen muss, obwohl sie sich auf ihren Bedarf nur mit 150 € × 1/2 = 75 € prägend ausgewirkt haben. Während sie hierdurch mit 92 € (167 € ./. 75 €) belastet wird, wirkt sich dies in gleicher Höhe als Entlastung des M aus, dem seine Kapitaleinkünfte unvermindert verbleiben.

Wäre vor der Veräußerung des Hauses kein überschießender Wohnwert vorhanden gewesen, so hätten die Zinseinkünfte aus dem Erlös des Hausverkaufs nicht, wie im Beispielsfall geschehen, in die Bedarfsberechnung eingestellt werden können, was zu einem noch ungünstigeren Ergebnis für F geführt hätte.

Beurteilung nach der neuen Rechtsprechung des BGH[29]

ab 1. 4. 2001

6/7 des bereinigten Einkommens des M (wie oben)		1.714 €
6/7 des Einkommens der F		+ 514 €
zzgl. beiderseitig erzielte oder erzielbare **Zinseinkünfte aus dem Hauserlös als Surrogat des eheprägenden geldwerten Wohnvorteils,** obwohl dieser lediglich 150 € betragen hatte		+ 333 €
80.000 € × 5 % : 12		
Gesamtbedarf		2.561 €
Bedarf der F	1/2 =	1.281 €
abzgl. 6/7 des Einkommens der F		./. 514 €
abzgl. tatsächlich erzielte oder fiktiv zuzurechnende Zinseinkünfte der F aus ihrem Hauserlösanteil		./. 167 €
40.000 € × 5 % : 12		
ungedeckter Bedarf/Unterhaltsanspruch der F		600 €
M hat insgesamt: 2.000 € + 167 € Zinseinkünfte (evtl. fiktiv) ./. 600 € Unterhalt für F		= 1.567 €
F hat insgesamt: 600 € + 167 € Zinseinkünfte (evtl. fiktiv) + 600 € Unterhalt		= 1.367 €

Die Differenz der verfügbaren Einkommen beträgt nach dieser Berechnungsweise wieder – wie in den beiden vorangegangenen Zeiträumen – 200 €. Sie beruht ausschließlich auf dem Erwerbstätigenbonus von 1/7, während das sonstige Einkommen der Eheleute gleichmäßig, d. h. jeweils zur Hälfte, verteilt worden ist.

29 BGH FamRZ 2002, 88.

Die Geburt des Deutschen Familiengerichtstages

Prof. Siegfried Willutzki, Köln

Es war die Zeit der großen gesellschaftlichen Reformen in der Bundesrepublik Deutschland, zu denen auch das 1. Eherechtsreformgesetz zählte, das am 1. 7. 1977 in Kraft trat. Nach vielen Reformanstößen, die bis in das Jahr 1920 zurückreichten, hatte sich der Gesetzgeber endlich entschlossen, wenn auch im Wesentlichen nur für den Bereich der Scheidung und ihrer Folgen, eigene Familiengerichte bei den Amtsgerichten zu schaffen. Ihr Aufgabengebiet stellte sich als ein sehr jungfräulicher Acker dar, denn das Recht der Scheidung und ihrer Folgen war durch die Reform grundlegend umgestaltet worden. Das für Eheleute und Richter gleichermaßen frustrierende Waschen der schmutzigen Wäsche beim Auseinanderbrechen einer Ehe sollte der Vergangenheit angehören, in Freundschaft sollten sich die Eheleute trennen, die es künftig nicht mehr sein wollten, ihren Kindern sollten sie aber weiterhin gemeinsame Eltern bleiben und in der wirtschaftlichen Auseinandersetzung eine faire und gerechte Lösung für ihre Situation finden. Außerdem hatte der Gesetzgeber noch eine bis dahin völlig unbekannte neue Scheidungsfolge eingeführt: die Aufteilung der in der Ehe erworbenen Anwartschaften für das Alter.

Bei diesem Reformgesetz, vielfach sogar als Jahrhundertwerk bezeichnet, war familienrechtlich kaum ein Stein auf dem anderen geblieben. Daher bedurfte es natürlich einer sehr intensiven Vorbereitung der künftigen Familienrichter auf ihre neuen Aufgaben. So war es nicht verwunderlich, dass in den letzten Monaten vor dem 1. 7. 1977 die Deutsche Richterakademie in Trier nahezu ausschließlich mit

Kursen künftiger Familienrichter besetzt war, die mit dem neuen Geist der Reform vertraut gemacht und vor den Fallstricken der reformierten Regelungen gewarnt werden sollten.
So machte sich auch der Autor dieses Beitrags auf den Weg nach Trier, um sich das nötige Rüstzeug für seine Familienrichtertätigkeit zu verschaffen. Dort erwartete ihn sogleich eine positive Überraschung, denn entgegen seiner insgeheimen Befürchtung zeigten sich die künftigen Kolleginnen und Kollegen der Familiengerichtsbarkeit ganz ausnahmslos als eine Gruppe, die sich aufgeschlossen und engagiert auf das Abenteuer Familiengericht einzulassen bereit war, bereit auch, über den juristischen Tellerrand zu schauen und sich mit Erkenntnissen der Soziologie und Psychologie vertraut machen zu lassen.
Es waren Tage voll der härtesten Arbeit. Schon bald wurde deutlich, dass der Satz „judex non calculat" aus dem Repertoire des Familienrichters ganz schnell zu streichen war. Und erst der Versorgungsausgleich! Als System so einleuchtend, aber wie kompliziert doch in der Durchführung! Doch wir gaben nicht auf, weder beim Versorgungsausgleich noch bei den anderen Scheidungsfolgen, auch wenn unsere Diskussionen sehr rasch zeigten, wie schwierig es sein würde, angesichts der vielen unbestimmten Rechtsbegriffe des Reformwerkes zu einer einheitlichen Rechtsprechung zu kommen. Die ersten Ergebnisse unserer Unterhaltsberechnungen waren niederschmetternd: meilenweit klafften unsere Ergebnisse auseinander.
Doch wir ließen uns unseren Elan nicht nehmen. Hier fühlte sich eine neue Richtergeneration im Aufbruch „zu neuen Ufern", ein Motto, das *Friedrich Wilhelm Bosch,* der verstorbene Altmeister des deutschen Familienrechtes, über dem Tor eines jeden deutschen Familiengerichtes aufschimmern sah (FamRZ 1980, 1 f.).
So war es nicht verwunderlich, dass sich der harte Kern, gestählt durch harte Tagesarbeit und noch härtere Nachtarbeit, gewidmet dem köstlichen Moselwein, bald intensiv mit der Frage zu befassen begann, wie man es denn möglich machen könnte, dass diese engagierte Truppe am Schluss der Fortbildung nicht auf Nimmerwiedersehen auseinander liefe, sondern die Chance erhielte, sich nach den ersten praktischen Erfahrungen zum Austausch und zur inneren Aufrüstung wieder zu treffen. Der Gedanke wurde umso drängender, je mehr sich die Tagung ihrem Ende zuneigte. In einer der wunderschönen Trierer Sommernächte, in dem traumhaften Ambiente des Simeon-Stiftes, kam dann der rettende Gedanke. Zahlreiche Ideen waren bereits aufgeblitzt, nach anfänglicher Begeisterung aber wieder verworfen worden. Der Tisch hatte sich ob des anstrengenden „Brainstorming" immer mehr mit den bekannten grünen Flaschen gefüllt, als weit nach Mitternacht ein Berliner Kollege (Hauptstadt bleibt Hauptstadt!) die erlösende Lösung fand: Da gäbe es doch einen Verkehrsgerichtstag, gelegentlich auch einen Jugendgerichtstag, warum sollte es dann nicht auch demnächst einen Familiengerichtstag geben? Unser Beifallssturm ob dieser zündenden Idee hätte von einem Böswilligen schon als ruhestörender nächtlicher Lärm bezeichnet werden können, unsere Begeisterung kannte aber wirklich keine Grenzen. Allen war klar: Damit war nicht nur ein fachliches Forum des Erfahrungsaustauschs mit der Chance einer einheitlichen Rechtsprechung aus der Taufe gehoben, vor allem aber, welcher Ehe- oder sonstige Partner würde da noch Widerspruch zu erheben wagen, wenn wir alle unbedingt an diesem Fachforum teilnehmen müssten! Unser Wiedersehen war gesichert!
Ehrlich gesagt, keiner von uns nahm in diesem Augenblick die Idee wirklich ernst. Das änderte sich erst im Laufe des nächsten Tages, als die nächtliche Runde erneut zusammensaß und nach Abbau eines gewissen Alkoholpegels plötzlich die Erkenntnis aufdämmerte, dass die mitternächtliche Idee vielleicht doch gar nicht so schlecht gewesen sei und man sich auch etwas ernsthafter mit ihr befassen könnte. Das wurde zur – „nüchtern" betrachtet – wahren Geburtsstunde des Deutschen Familiengerichtstages. Die Runde gelobte sich in Verschwörermanier Stillschweigen, damit ja nur niemand anders uns diesen klugen Einfall stehlen könnte, bevor er denn im Vereinsregister eingetragen war. Ein gütiges Geschick hatte es gefügt, dass der harte Kern der nächtlichen Runde just die Zahl aufwies, die das Deutsche Vereinsrecht für die Gründung eines Vereins als Mindestzahl verlangt, nämlich sieben. Die Geschlechterverteilung in der Deutschen Richterschaft spiegelte sich auch in der Zusammensetzung dieses Kreises wider: eine Dame und sechs Herren stellten das Gründergremium; *Hilke Amthor* (Richterin am Amtsgericht, später Vorsitzende eines Familiensenats beim Oberlandesgericht Frankfurt), *Helmut Bangen* (Direktor des Amtsgerichts Rheinberg), *Herbert Blankenmeier* (Richter am Amtsgericht Rheinberg), *Kurt Husmann* (Vorsitzender Richter, später Vizepräsident des Oberlandesgerichts Oldenburg), *Axel Rosenkranz* (Richter am Amtsgericht Berlin), *Siegfried Willutzki* (Direktor des Amtsgerichts Brühl) und *Dr. Jann-Peter Zopfs* (Richter am Oberlandesgericht Oldenburg, später Richter am BGH).
In der für einen reinen Juristenkreis unglaublich kurzen Zeit von 3 Monaten gelang es dann, die Satzung des Deutschen Familiengerichtstages zu konzipieren, mit der die Institution am 9. 9. 1977 in das Vereinsregister beim Amtsgericht Brühl eingetragen wurde und damit ihre Rechtsfähigkeit erhielt. Zum Geschäftsführenden Vorstand wurden *Kurt Husmann* als 1. Vorsitzender sowie *Hilke Amthor* und *Siegfried Willutzki* als Stellvertreter gewählt; die übrigen Gründungsmitglieder fungierten als Beisitzer. Brühl war nicht von ungefähr für die Eintragung gewählt worden, denn nach reiflichen Überlegungen war die Wahl auf Brühl als künftiger Vereinssitz und Tagungsort gefallen. Zwei Gründe hatten den Ausschlag gegeben. Aufgrund der guten persönlichen Kontakte eines der Mitgründer zur Brühler Stadtspitze (Tennis verbindet!) waren Bürgermeister *Wilbert Hans* und Stadtdirektor *Dr. Wilhelm Josef Schumacher* bereit, sich auf das ungewisse Abenteuer mit der jungfräulichen Institution einzulassen, und zum anderen bot die Nähe zum damaligen politischen Machtzentrum Bonn die besten Chancen für die rechtspolitischen Ambitionen des Deutschen Familiengerichtstages.
Als der wahre Glücksgriff erwies sich der aufgrund eingehender Diskussionen entwickelte Gedanke, auf das Konzept einer interdisziplinären Zusammenarbeit im Deutschen Familiengerichtstag zu bauen. Nicht die Richter allein sollten es sein, auch nicht Richter und Anwälte, gewünscht war von Anfang an die Zusammenarbeit der Juristen mit allen am familiengerichtlichen Verfahren professionell Beteiligten, also den Psychologen, den Sozialpädagogen, den Soziologen bis hin zu den Rentenfachleuten. Dieses Konzept schlug von Anfang an ein, und es hat sich bis heute glänzend bewährt.
Doch nun begann die harte Arbeit der Vorbereitung des 1. Deutschen Familiengerichtstages, der für den Herbst 1978 angesetzt wurde, wenn die ersten Erfahrungen im Umgang mit dem neuen Recht gesammelt waren. Drei Dinge waren es, die zum gelungenen Auftakt des 1. Deutschen Familiengerichtstages vom 5.–7. Oktober 1978 beitrugen. Das war zum einen die Bereitschaft von *Prof. Dr. Friedrich Wilhelm Bosch,* Schriftleiter der Familienrechtszeitschrift, dieser doch unbekannten Institution DFGT die ganze Titelseite des Augusthefts 1978 für die Darstellung des Familiengerichtstages und die Einladung zum 1. DFGT zur Verfügung zu stellen. Förderlich für das Medieninteresse, das

bereits der 1. Deutsche Familiengerichtstag fand, war die Zusage des damaligen Bundesjustizministers *Jochen Vogel,* den Festvortrag zum Auftakt des Familiengerichtstages zu übernehmen. Und schließlich sorgte auch der Ort der Eröffnung des Familiengerichtstages, das durch die Staatsempfänge der Bundesrepublik bekannte Schloss Augustusburg in Brühl, für die Attraktivität der Veranstaltung.

Klangvolle Namen zeichneten die Referenten bereits des 1. Deutschen Familiengerichtstages aus: *Prof. Dr. Dieter Schwab* beschäftigte sich mit den Problemen des materiellen Scheidungsrechts, *Prof. Friauf* aus Köln widmete sich verfassungsrechtlichen Fragen zum Versorgungsausgleich und der Familienrichterkollege *Peter Friederici* aus Frankfurt stellte den Versorgungsausgleich in der Praxis dar. Sechs Arbeitskreise hatten wir vorbereitet, davon vier zum materiellen Scheidungsrecht und Verfahrensrecht und zwei zum Versorgungsausgleich. Unser großes Problem war die Ungewissheit über die Zahl der Teilnehmer. 50 sollten es schon sein, damit wir uns nicht vor dem Bundesjustizminister blamierten, 100 hätten wir schon als einen großen Erfolg angesehen, und jeder weitere Teilnehmer sollte uns jubilieren lassen. Das Ergebnis übertraf dann alle Erwartungen. Als *Jochen Vogel* im prunkvollen Rahmen des Brühler Schlosses den 1. Deutschen Familiengerichtstag eröffnete, hatten sich 323 Teilnehmer zum 1. Deutschen Familiengerichtstag zusammengefunden. Überglücklich waren wir Organisatoren ob dieses Erfolges, sogleich mussten drei neue Arbeitskreise eingerichtet werden, um der großen Teilnehmerzahl gerecht zu werden. Die Themen der neuen Arbeitskreise waren sämtlich – wen wundert es – dem Versorgungsausgleich gewidmet.

Liest man das Teilnehmerverzeichnis des 1. Deutschen Familiengerichtstages, so stellt man fest, dass nahezu alles, was derzeit im Familienrecht Rang und Namen hatte, sich in Brühl eingefunden hatte. Mit Hilfe der engagierten Brühler Stadtverwaltung gelang es, dem großen Ansturm der Gäste gerecht zu werden, wobei die geringe Anzahl an Hotelbetten durch die spontane Bereitschaft vieler Brühler Bürger, Privatquartiere zur Verfügung zu stellen, ausgeglichen werden konnte. Der 1. Deutsche Familiengerichtstag wurde zum ersten großen Familientreffen der deutschen Familienrechtler und der übrigen am familiengerichtlichen Verfahren beteiligten Professionen, er wurde aber zugleich auch zum Ort der moralischen Aufrüstung für alle, die vielleicht als Einzelkämpfer an ihrem Gericht vor der Größe und Schwierigkeit der Aufgabe in der Anfangsphase der deutschen Familiengerichtsbarkeit manchmal doch zu verzweifeln drohten. Der glanzvolle Rahmen von Schloss Brühl, die Anwesenheit des Bundesjustizministers, zahlreicher Rechtspolitiker und herausragender Repräsentanten der Familienrechtswissenschaft vermittelten uns das Gefühl: „Wir sind doch wer!“ Das für die Tagung gewählte Konzept des Wechsels von Vorträgen und Arbeitskreisen bewährte sich. Die Teilnehmer repräsentierten die interdisziplinäre Zusammensetzung, wenn auch mit starker juristischer Dominanz, nicht zuletzt durch den großen Zuspruch aus der Anwaltschaft, und das trotz der Tatsache, dass die Tagung zunächst ausschließlich von den Familienrichtern konzipiert und vorbereitet worden war. Referate und die Ergebnisse der Arbeitskreise vermittelten das Gefühl: „Wir kommen weiter, wir arbeiten nicht auf verlorenem Posten.“

So sprach der Vorsitzende des Deutschen Familiengerichtstages *Kurt Husmann* wohl vielen der Teilnehmer aus dem Herzen, als er seine Schlussansprache mit den Worten enden ließ:

„Der Deutsche Familiengerichtstag hat seine Existenzberechtigung bewiesen! 1979 wird es den 2. Deutschen Familiengerichtstag geben!“

25 Jahre Versorgungsausgleich – Ein Hürdenlauf zur sozialen Sicherung

Richterin am Landgericht *Renate Rohde**, z. Zt. OLG Karlsruhe

I. Einleitung

Die große Eherechtsreform 1977 verfolgte in nahezu allen Bereichen des Ehe- und Familienrechts wichtige Anliegen. Das Erste Gesetz zur Reform des Ehe- und Familienrechts – 1. EheRG – vom 14. Juni 1976 (BGBl. I S. 1421) diente vor allem dazu, die (bis zu diesem Zeitpunkt) nicht in allen Bereichen verwirklichte Gleichberechtigung der Ehefrau sicherzustellen. Die Einführung des Versorgungsausgleichs sollte die soziale Stellung des schwächeren Ehegatten – statistisch gesehen meist die Ehefrau – durch die Schaffung einer „von den Unsicherheiten des zivilrechtlichen Unterhaltsanspruchs unabhängigen sozialen Sicherung für das Alter sowie für den Fall der Berufs- und Erwerbsunfähigkeit“[1] verbessern. Es sollte ein gerechter Ausgleich der während der Ehe gemeinsam erbrachten Leistung der Ehegatten ermöglicht werden, die damals in der Regel in einer Haushaltsführungsehe lebten. Hinterließen bereits die Nummerierung der maßgeblichen Vorschriften – §§ 1587 bis 1587o BGB – sowie deren Umfang und Formulierung bei manchem ein ungutes Gefühl, hat die Entwicklung in den nunmehr 25 Jahren gezeigt, dass sich ein Rechtsgebiet etabliert hat, das einerseits im Grundsatz als der sozialen Absicherung dienend anerkannt ist, andererseits aber im Scheidungsverfahren von vielen als notwendiges Übel betrachtet und von nur wenigen Spezialisten in allen Verästelungen durchschaut wird. Es kann im Rahmen dieses kurzen Beitrags nicht darum gehen, die vielfältigen Spezialprobleme „abzuarbeiten“. Vielmehr sollen nur schlaglichtartig einige Entwicklungslinien – ohne Anspruch auf auch nur annähernde Vollständigkeit – nachgezeichnet werden.

II. Versorgungsausgleich und EDV

Vor allen rechtlichen Problemen soll auf eine tatsächliche Entwicklung hingewiesen werden, die für die Praxis vor allem der Gerichte – abseits aller Gesetze und höchstrichterlicher Rechtsprechung – eine wesentliche Veränderung ihrer Tätigkeit bewirkt hat: der Einsatz der EDV. Wohl in keinem anderen Rechtsgebiet hat so früh und nachhaltig der Computer Einzug in die Büros der Richterinnen und Richter gehalten, und zwar nicht als „Schreibmaschine“, sondern zur Bewältigung originärer Rechtsprechungstätigkeit. Vom reinen Berechnungsprogramm bis zum Entwurf der kompletten Urteilsgründe reicht der Einsatz in der gerichtlichen Praxis. Darin liegt eine erhebliche Erleichterung, die dem Versorgungsausgleich nicht jeglichen, aber zumindest den „rechnerischen“ Schrecken nimmt. Kein mehrfaches Eintippen von Umrechnungsfaktoren und Formeln mehr, das stets mit der Furcht vor Flüchtigkeitsfehlern verbunden war! Bei allen Vorteilen dieser Programme bleibt nur zu hoffen, dass auch diejenigen Kolleginnen und Kollegen, die erst im „Computerzeitalter“ mit dem Familienrecht befasst werden, die Zeit finden, sich zumindest ansatzweise in das Geflecht aus Familien-, Renten- und Beamtenrecht sowie Versicherungsmathematik hineinzudenken, das hinter den komfortablen Programmen steckt.

Nur am Rande sei der Eindruck vermerkt, dass der erfolgreiche Einsatz der EDV an den Familiengerichten erheblichen Einfluss über diesen Bereich hinaus, nicht zuletzt auf

* Anm. der Redaktion: Die Autorin war wiss. Mitarbeiterin beim 12. Zivilsenat des BGH vom 1. 3. 1999 bis 31. 1. 2002.

1 RegEntw. zum 1. EheRG, BT-Drucks. 7/650 S. 77.